



Gartenverein Gerlafingen
Mittelfeldstrasse 21
4563 Gerlafingen

www.gavegerlafingen.ch
gavegerlafingen@gmail.com

Bauordnung

Allgemein

Für jede Baute, Gartenhaus, gedeckter Sitzplatz, Pergola, Cheminée, Spanferkelgrill und Werkzeugkiste ist eine Bewilligung erforderlich, welche bei einem Arealleiter mittels eines Baugesuchs eingeholt werden muss. Dieses Baugesuch hat eine Skizze, evtl. Foto zu enthalten, welches Aufschluss über die Grösse sowie Art und Weise einer Baute geben. Nach Prüfung durch den Arealleiter erteilt dieser die Bewilligung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Umbauten und Abänderungen sind einem „Neubau“ gleichgestellt.

Der Abstand für alle Bauten, excl. Werkzeugkisten, von der Parzellengrenze muss mindestens 1.00 m betragen (Parzellengrenze → Hauswand).

Das Baubewilligungsverfahren ist in einer speziellen Abmachung mit den Baukommissionen der Gemeinden Gerlafingen und Biberist geregelt. Die Verhandlungen über dieses Verfahren führt der Vorstand. Gegenüber dem Bauherrn erteilt der Arealleiter die Bewilligung.

Das Aufstellen einer Baute darf erst nach der Bewilligung des Gesuchs erfolgen. Beginnt ein Bauherr ohne Bewilligung mit einer Baute, so hat er diese abzubauen. Als dann wird er mit einer Bausperre von einem Jahr belegt.

Als Baumaterialien für alle Bauten ist neues Holz oder braun lackiertes Metall zu verwenden (Abfallholz, Spanplatten und Abfallmaterialien sind nicht erlaubt). Alle Arten von Sichtbeton oder Mauerwerk sind verboten.

Bewilligungen sind ein Jahr nach Erteilung gültig. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

Die Arealleiter kontrollieren den Fortschritt einer Baute und die Übereinstimmung mit Baugesuch und Bauordnung. Sie sind für eine korrekte Anwendung der Bauordnung verantwortlich. Ihren Anordnungen ist strikte Folge zu leisten. Ungehorsam hierbei kann zur Kündigung des Leihvertrages führen. Bereits bestehende Bauten werden von den Arealleitern periodisch kontrolliert. Unbewilligte Umbauten oder Änderungen müssen entfernt werden.

Die Baukommissionen der Gemeinden können abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

Bei einem Austritt des Pächters muss die Baute (Gartenhaus, Pergola, Sitzplatz, Werkzeugkiste, Cheminée) abgerissen und entsorgt werden, sofern der Nachfolger diese nicht übernimmt.

Wird der Pächter vom Verein laut Statuten Art. 5 ausgeschlossen, kann er keine finanziellen Ansprüche an den Gartenverein stellen.

Die Erstellung aller Bauten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bauherrn. Der Verein akzeptiert keine Forderungen aus Bauten, wenn ihm selber Areale gekündigt werden.

Gartenhaus	Die maximal bewilligten Masse für Gartenhäuser sind: Länge: 3.50 m, Breite: 2.50 m, Dachtraufenhöhe: 2.20 m. Erlaubt sind fertig gekaufte oder selbst angefertigte Gartenhäuser. Die Häuser sind auf soliden Stützen zu erstellen. Es sind die Dachformen First- und Pultdach (max. 20%) erlaubt. Für die Bedachung sind Ziegel, Dachpappe, Welleternit oder vergleichbare Kunststoffe zulässig. Der Dachvorsprung darf 60 cm nicht überschreiten. Unterkellerung, Heizungs-, und sanitäre Installationen sind nicht gestattet. Elektrische Installationen zu Solaranlagen werden auf Zusehen hin erlaubt. Die Bauten müssen sich in Proportion, Dachform, Bauart und farblicher Gestaltung in die Umgebung einfügen. Unästhetische „Bretterbuden“ werden nicht geduldet und müssen entfernt werden Es ist zu beachten, dass ein Pächter von 2 und mehr Parzellen die Abstände gegenüber seinem Nachbarn einhalten muss. Kündigt er jedoch eine Parzelle, so sind die Abstände der neuen Situation anzupassen resp. einzuhalten. Pro Parzelle ist nur ein Gartenhaus erlaubt. Brand- und Einbruchversicherung ist Sache des Gärtners.
Sitzplatz	Maximal bewilligte Masse für einen Sitzplatz sind: Länge 2.50 m, von der Wand des Gartenhauses gemessen, Breite maximal Hausbreite, aber höchstens 3,50m, Sitzplätze dürfen mit einem Regendach zum Haus passend versehen werden. Freistehende Sitzplätze sind nicht erlaubt. Sitzplätze müssen auf drei Seiten offen sein. Wenn sich der Sitzplatz unmittelbar an der Arealsgrenze befindet (max. 1.50m), muss die Seite zur Arealsgrenze, und nur diese, nicht offenbleiben. Pro Parzelle ist nur ein Sitzplatz erlaubt.
Pergola	Maximal bewilligte Masse für eine Pergola sind: Länge 3.50 m, Breite 2.50 m, Höhe 2.50, ohne Regendach. Sie ist vorzugsweise bewachsen mit Reben, Glyzinien usw. Eine Pergola muss auf drei Seiten, wenn sie freisteht, ringsum offen sein. Wenn sich die Pergola unmittelbar an der Arealsgrenze befindet, muss die Seite zur Arealsgrenze, und nur diese, nicht offenbleiben. Pro Parzelle ist nur eine Pergola erlaubt. Wird ein Sitzplatz oder eine Pergola auf der breiten Seite des Hauses angebaut, so darf die ganze Länge (Haus, Sitzplatz/Pergola) die Länge von 5 m nicht überschreiten, auf der schmalen Seite sind es 6 m.
Werkzeugkiste	Maximal bewilligte Masse für eine Werkzeugkiste sind: Länge 2.00 m, Breite 1.00 m, Höhe 1.00 m, Standort im Gartenanteil. Werkzeugschränke dürfen keinesfalls frei aufgestellt werden. Sie müssen immer am Gartenhaus angebaut oder angestellt werden.
Cheminée	Es dürfen nur fertig gekaufte Cheminées aufgestellt werden (Katalog-Cheminée, kein Eigenbau).

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben der Bauordnung.

Gerlafingen, 22. März 2025

Gartenordnung

1. Die Gartenordnung ist ein integrierender Bestandteil des zwischen dem Gartenverein Gerlafingen und dem Pächter abgeschlossenen Leihvertrages.
2. Der Gartenverein Gerlafingen überlässt nach Unterzeichnung eines Leihvertrages, dem Pächter eine Parzelle in einem der Areale zur Nutzung als Schrebergarten, ebenso die vorhandene Infrastruktur. Eine Weitervermietung, sog. „Untermiete“ der Parzelle, seitens des Pächters ist nicht gestattet.
3. Es versteht sich für einen begeisterten Gärtner von selbst, dass das Areal als Ganzes und jede Parzelle im Einzelnen jederzeit einen gepflegten Eindruck vermitteln soll. Nicht benötigte Geräte sind wegzuräumen. Im Winter nicht bebautes Land ist zu säubern.
4. Erstellen und Unterhalt der Wasserleitungen ist Sache des Gartenvereins. Die vorhandenen Wasserleitungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen und dürfen nicht verändert werden. **Für Schäden haftet der Verursacher. Das Gießen mit der Kanne hat Vorrang! Das vorhandene Wasser ist ausschliesslich für Gemüse, Blumen und Obst zu verwenden, sind wir doch ein Gartenverein.** Das Giessen von Rasenflächen sowie die Verwendung von Rasensprengern ist untersagt. Die Wasserzapfstellen sind bei tiefen Temperaturen abgestellt. Die Abstelldauer bei Frost bestimmt die Arealleitung.
5. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Gartengeräten, Gemüse, Geschirr und Gegenständen jeglicher Art **in den Brunnen** ist untersagt (Brunnenverschmutzung). **Das Waschen von Geschirr ist generell untersagt** (Grundwasserverschmutzung). Aus dem gleichen Grunde ist jegliche **Verwendung von Lösungsmitteln verboten.**
6. Die Sauberhaltung der Gartenwege ist Pflicht des Inhabers einer Parzelle. Sie müssen frei durchgängig sein. Es dürfen keine Gegenstände auf dem Weg abgestellt werden. Werden vom Inhaber einer Parzelle Platten auf den Wegen ausgelegt, so gehen diese automatisch in den Besitz des Gartenvereins über.
7. In den Gartenhäusern darf nicht genächtigt werden, auch andere nächtigen lassen ist verboten.
8. Tierhaltung ist **NICHT** erlaubt. Hunde dürfen sich innerhalb der eigenen Parzelle aufhalten, aber nur, wenn sie die Nachbarn nicht mit Gebell belästigen. Auf ein generelles Hundeverbot wird vorläufig verzichtet. Der Leinenzwang für alle Hunde wird zwingend verlangt. Hunde werden an der Leine in die eigene Parzelle geführt. Der Halter achtet darauf, dass der Hund nicht unterwegs markiert oder sein "Geschäft" verrichtet. Spaziergänge auf dem Areal mit Hund, auch an der Leine, sind untersagt. Wird ein Hundehalter dabei erwischt, dass er seinen Hund ohne Leine im Areal laufen lässt, darf der Betreffende seine(n) Hund(e) per sofort nicht mehr in das Areal mitbringen. Kommt er danach wieder mit den Hunden auf das Areal, wird er aus dem Gartenverein ausgeschlossen. Geschieht dasselbe mit einem Besucher, darf der Besucher beim ersten Mal Erwischen seine Hunde nicht mehr mitbringen, beim zweiten Mal wird für ihn und seine Hunde ein schriftliches Arealverbot ausgesprochen.
9. Radiohören, Musik usw. innerhalb des Areals ist nur erlaubt, wenn der Nachbar dadurch nicht gestört wird.
10. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht belästigt werden (z. B. Wegnahme des Sonnenlichtes). Hochwachsende Pflanzen dürfen nicht näher als 1 Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden. Bäume sind nur erlaubt, wenn sie 2 Meter von der Parzellengrenze entfernt sind. Äste (Zweige) dürfen nicht über die Parzellengrenze hinausragen. Die Bäume und Sträucher müssen gekürzt werden, wenn sie Nachbarn stören **und** höher als 250 cm gewachsen sind.
11. Kompostdepots dürfen nicht geruchsbelästigend sein. Abfalldepots sind nicht gestattet. **Grünabfälle müssen primär auf der eigenen Parzelle kompostiert werden. Wer das nicht will, darf sei-**

ne Grünabfälle nur in offiziellen Grüncontainern zur Abfuhr bereitstellen. Wer widerrechtlich Kehricht deponiert, muss mit der Kündigung rechnen.

12. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten und kann polizeilich verfolgt werden.
13. Plastikhütten (Tomatenhäuser) dienen dem alleinigen Zweck, Pflanzen geschützt heranzuziehen, um grösseren und schöneren Ertrag zu erzielen. Sie sind zulässig, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen:
 - Sie müssen einen sauberen Eindruck hinterlassen und dürfen den Nachbarn nicht stören.
 - Altmaterialien, die ästhetisch schlecht wirken, dürfen nicht verwendet werden.
 - Die Maximalmasse sind: Länge 5 m, Breite 2 m
 - Aussenhaut: Dach aus festem Kunststoff oder Couchenfenster, Seitenwände aus Kunststofffolien oder auch Couchenfenster.
 - **Pro Parzelle ist nur eine Plastikhütte zulässig.**
 - Nach Beendigung der Ernte, Ende Oktober sind die Plastikfolien von den Häusern zu entfernen, ausgenommen sind sog. Gitternetzfolien.
 - Tomatenhauben/Plastikhüllen über einzelne Stöcke sind erlaubt.
14. Das Befahren der Areale mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist untersagt (Haftung bei Unfällen).
15. Die Pächter haben die Weisungen der Arealleiter zu befolgen.
16. Jede kommerzielle Tätigkeit auf den Arealen ist verboten.
17. **Für die Pächter des Gartenvereins gelten die Paragraphen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.**
18. **An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf auf den Arealen des Gartenvereins weder gebaut noch Motorgeräte laufen gelassen werden. Ruhezeiten gemäss Gemeindeordnung sind zwingend zu respektieren!**
Montag bis Freitag 08.00-22.00 Uhr, Samstag 08.00-17.00 Uhr, Sonntag keine Tätigkeiten
19. Kinder dürfen sich nicht ohne Begleitung der Eltern in den Arealen aufhalten. Das Spielen ist ihnen nur in der Parzelle der Eltern, oder auf dafür eigens bezeichneten Spielplätzen erlaubt. Grosse Spielgeräte wie Trampolin etc. auf den Parzellen sind nicht erlaubt, ebenso jede Art von Planschbecken. Gartenfremde Geräte sind allgemein nicht erlaubt. Bei Unklarheit bitte Arealleiter fragen, nicht einfach aufstellen.
20. Um dem Trend der Abgrenzung gegenüber Gartennachbarn entgegenzuwirken, sind Sichtschutzelemente gegenüber Nachbarparzellen verboten. Alle diesbezüglich errichteten Palisaden und Vorhänge aus Zeltplanen etc. sind zu entfernen oder auf eine maximale Höhe von 120 cm zu kürzen. Höhere Sichtschutzelemente sind nur an den Aussengrenzen der Areale erlaubt.
Nur bei extremer Wind- oder Sonneneinwirkung auf Sitzplätze und Pergolen, sind temporär Sonnen- oder Windsegel erlaubt. Diese sind zwingend bei Wegfall von Wind und Sonne wieder zu entfernen.
Zelte, Pavillons oder im Handel erhältliche Partyzelte sind auf unseren Arealen nicht erlaubt.
21. Bei Grünhecken ist darauf zu achten, dass diese mit mindestens 50 cm Abstand von der Parzellengrenze gepflanzt werden, damit ein späterer Schnitt ohne Beeinträchtigung des Nachbarn vorgenommen werden kann. Grünhecken dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten. Direkt an der Arealsgrenze stehende Grünhecken dürfen max. 200 cm hoch sein. Grünhecken müssen regelmässig geschnitten werden.

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben der Gartenordnung.

Gerlafingen, 22. März 2025